

Mag. Andreas Reichhardt
Bundesminister

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

andreas.reichhardt@bmvit.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: BMVIT-11.500/0004-I/PR3/2019

5. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten des Nationalrat Dr. Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. November 2019 unter der **Nr. 165/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verkehrskonzept Hart bei Graz gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Welches ist der aktuelle Status des Projekts zum neuen Verkehrskonzept für Hart bei Graz innerhalb des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, im Speziellen in Bezug auf den Autobahnvollanschluss? Um detaillierte Erläuterung wird gebeten.*
- *Wird das Projekt von Seiten des Ministeriums bewilligt werden?*
 - a. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - b. *Wenn ja, wann?*
 - i. *In welcher Form wird es genehmigt? Um detaillierte Erläuterung wird gebeten.*
 - ii. *Wann ist mit einem Baustart zu rechnen?*
- *Was führte zur Verzögerung der Bearbeitung dieses Projekts innerhalb des Ministeriums?*

Das Vorprojekt zur im Planungsstadium befindlichen Anschlussstelle A2 Hart bei Graz wurde am 23.08.2017 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) gemäß Dienstanweisung zur Erarbeitung und Vorlage von Bundesstraßenprojekten („Projektierungsdienstanweisung 2011“) von der Projektwerberin ASFINAG Baumanagementgesellschaft eingereicht.

Das BMVIT teilte der Projektwerberin in weiterer Folge am 18.12.2017 mit, dass die Freigabe einer der fünf ausgearbeiteten Planvarianten mit Auflagen zwar technisch möglich wäre.

Gemäß § 7 Abs. 7 Bundesstraßengesetz 1971 BStG idgF war und ist jedoch bei der Planung, dem Bau, dem Betrieb und der Erhaltung von Bundesstraßen insbesondere auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Bedacht zu nehmen.

Diesbezüglich wurde mit oben angeführten Schreiben die Projektwerberin auf die Projektierungsdienstanweisung 2011 hingewiesen und es erging das Ersuchen um Vorlage von zusätzlichen Unterlagen, die die Umsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nachvollziehbar belegen könnten.

Im Juni 2018 legte die Projektwerberin diesbezüglich weitere Unterlagen vor, welche im BMVIT geprüft wurden.

Zwischenzeitlich ist am 12.01.2018 die Erlassungen der „Dienstanweisung Mitfinanzierung von Projekten - Regelung von Mitfinanzierungen und Einvernehmensherstellungen zwischen BMVIT und ASFINAG“ erfolgt.

Am 27.07.2018 ist zudem mit BGBl. II Nr. 188/2018 die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Wirtschaftlichkeitsprüfung von Bundesstraßenvorhaben in Kraft getreten, in der die Aufgaben des BMVIT und der ASFINAG für die Wirtschaftlichkeitsprüfung klar geregelt wurden.

Mit 15.09.2018 erfolgte die Neuerlassung der Projektierungsdienstanweisung 2018.

Da auch mit den o.a. weiteren Unterlagen noch Klärungsbedarf hinsichtlich der Mitfinanzierung der ASFINAG zu gegenständlicher Anschlussstelle bestand, wurde im Oktober 2018 die ASFINAG ersucht, die Einreichung samt Projektergebnisrechnung sowie die Absichtserklärung ASFINAG-intern zu evaluieren. Gegebenenfalls wäre aus Sicht des BMVIT auch die Zurückziehung des Antrages und eine neuerliche Beantragung unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Gesetzes-, Vorschriften- und Richtlinienlage insbesondere unter Einhaltung der Dienstanweisung bzgl. Mitfinanzierung möglich.

Seit diesem Zeitpunkt ruht dieses Vorprojekt, da keine weitere Unterlagenübersendung bzw. Stellungnahme der ASFINAG erfolgte.

Mag. Andreas Reichhardt

